



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112.099/6-I/7/89
Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 25. Juni 1989
Referent: Leimer
Kl: 2346

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Mutterschutzgesetz und das Hausbe-
sorgergesetz geändert werden

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<u>38</u> GE '9 <u>89</u>
Datum:	28. JUNI 1989
Verteilt	<u>3.6.89</u> <i>[Signature]</i>

[Signature]

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Rundschreiben vom 2. Mai 1989, Zl. 31.251/54-V/2/1989, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister
Szymanski

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 099/6-I/7/89

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 25. Juni 1989

Referent: Leimer

K1: 2346

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Mutterschutzgesetz und das Hausbe-
sorgergesetz geändert werden

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

zu Zl. 31.251/54-V/2/1989 vom 2. Mai 1989

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 5 (§ 4 Abs. 6):

Die in Aussicht genommenen Regelungen zum Schutz werdender Mütter vor den Einwirkungen von Tabakrauch gehen - wie den Erläuterungen (Verweis auf § 6 Abs. 7 ANSchG) entnommen werden kann - von der Annahme aus, schwangere Bedienstete seien mit "Nichtraucherinnen" gleichzusetzen; die Erfahrung zeigt jedoch, daß werdende Mütter bisweilen auch während der Schwangerschaft weiterrauchen und allenfalls den Tabakkonsum einschränken oder auf leichtere Sorten von Rauchwaren umsteigen.

- 2 -

Sollte tatsächlich bloß der Schutz nichtrauchender werdender Mütter angestrebt werden, so müßte die Bestimmung insofern eingeschränkt werden, als die vorgesehenen Maßnahmen dem Dienstgeber nur dann auferlegt sind, wenn die schwangere Dienstnehmerin selbst nicht raucht. Sollte hingegen - was der Wortlaut des § 4 Abs. 6 in der Fassung des Entwurfes an sich zuläßt - die Grundlage für ein auch gegenüber der Schwangeren geltendes Rauchverbot geschaffen werden, so sollte dies in den Erläuterungen oder besser im Gesetz selbst ausdrücklich gesagt werden. Ein generelles Rauchverbot an der Arbeitsstätte einer Schwangeren für Dienstnehmer wäre überdies in den Fällen des § 4 Abs. 6, 2. Satz mit Rücksicht auf die gebotene Gleichbehandlung und im Hinblick auf allfällige disziplinarische Folgen, die Dienstnehmer bei einer Mißachtung eines Rauchverbotes zu gewärtigen hätten, durchaus zu rechtfertigen.

Des weiteren wird angeregt, den Dienstgeber zur räumlichen Trennung der werdenden Mutter im Sinne des § 4 Abs. 6, 1. Satz des Entwurfes nur auf Verlangen der (nicht selbst rauchenden) Schwangeren zu verpflichten, da andernfalls nicht ausgeschlossen werden kann, daß die betroffene Dienstnehmerin aufgrund dieser Regelung durch eine gegen ihren Willen vorgenommene Arbeitsplatzänderung einerseits zwar vor einer möglicherweise auch nur geringfügigen Einwirkung von Tabakrauch geschützt, andererseits aber durch den Arbeitsplatzwechsel und der damit verbundenen Änderung der gewohnten Umgebung einer psychischen Belastung ausgesetzt wird, die sich auf ihren Zustand negativ auswirken könnte. Für die Fälle, in denen kein solches Verlangen gestellt wird, müßte es genügen, für die in Frage kommenden Mitarbeiter "Rauchpausen" vorzusehen und sonst ein Rauchverbot auszusprechen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Für den Bundesminister

Szymanski